B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan T 82 der Stadt Troisdorf

Der Rat der Stadt beschloß in seiner Sitzung am 2.3.1971 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Hospitalstraße, Friedensstraße, der Straße „Am Prinzenwäldchen“ und der Schloßstraße in Troisdorf gemäß § 2 (1 u. 7) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 sowie aufgrund der 4. DVO zum Bundesbaugesetz.

Im wesentlichen handelt es sich bei der Aufstellung des T82 um die planungsrechtliche Festsetzung des als Sondergebiet auszuweisenden Krankenhausgeländes. Damit wird sichergestellt, daß das vorhandene, zum Teil veraltete St. Josefs-Krankenhaus entsprechend den neuzeitlichen hygienischen und medizinisch-technischen Erfordernissen angepaßt werden kann.
Die im nördlichen Bereich gelegene Bausubstanz wurde exakt in Baugrenzen gefaßt, so daß keine, den Krankenhausbetrieb störende Bebauung aufkommen kann.

Kosten für Straßen, Kanal- und Beleuchtungsanlagen werden der Stadt Troisdorf durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entstehen, da aufgrund der innerstädtischen Lage und der vorhandenen Gebäudekomplexe die Versorgung bereits gesichert ist.

Diese Begründung zum Bebauungsplan T82 ist gemäß §2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Troisdorf vom 2.3.1971 aufgestellt worden.

Aufgestellt: Troisdorf-Sieglar, den 15.7.1971

Stadtplanung

Stadtbauassessor

Anerkannt und beschlossen
Gem. Ratsbeschluß vom 2.3.1971
Stadt Troisdorf

Bürgermeister Ratsmitglied

Die Kosten, die der Stadt Troisdorf bei der Durchführung der Bebauungsplanmaßnahme entstehen, werden überschläglich wie folgt angegeben: